

Correspondent

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

39. Jahrg.

Leipzig, Donnerstag den 1. August 1901.

№ 89.

Entscheidung der laut § 47 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen
Buchdrucker.)

Tarifkreis III (Main).

Schiedsgericht Frankfurt a/M.

Klageobjekt: Tarifwidrige Entlassung.

Sachverhalt: Die drei Kläger arbeiteten bei einer Firma, deren Hauptbetrieb in Lithographie und Stein-druckerei bestand. Auf Wunsch der letzteren blieb der Betrieb auch nach dem dritten Pfingstfeiertage geschlossen, für welchen Tag die Kläger Entschädigung gemäß § 34 des Tarifes beanspruchten. Obwohl die Firma sich weigerte, diesen Tag zu bezahlen, so erfüllte sie diese tarifliche Forderung auf Vermittelung der Kreisvertreter doch nachträglich, kündigte aber den drei Beteiligten innerhalb acht Tagen ihr Arbeitsverhältnis. Während die Kläger die Ansicht vertreten, daß sie wegen Vertretung ihrer tariflichen Rechte entlassen wurden, gibt die Firma als Entlassungsgrund bei sämtlichen Klägern langsame und unzulängliche Arbeit an.

Entscheid (einstimmig): Die Entlassung von zwei der Kläger ist einer Tarifverletzung seitens der Firma gleich zu achten; den beiden Klägern ist der Schutz des § 48 des Tarifes zuzubilligen.

Begründung: Während die Forderung der Kläger und deren Entlassung derart in einem Zusammenhange stehen, daß aus ihnen auf Ursache und Wirkung zu schließen ist, können die Schiedsrichter den von der Firma geltend gemachten Entlassungsgrund nicht anerkennen, weil sie den Beweis dafür nicht erbringen kann. Dagegen gibt das Schiedsgericht zu, daß für den dritten Kläger genügend Kündigungsgrund vorhanden war, so daß dessen Weiterbeschäftigung oder Entlassung mit der tariflichen Forderung offensichtlich nicht zusammenhängt. Die Firma wird auf ihr tarifwidriges Vorgehen besonders aufmerksam gemacht.

Tarifkreis V (Bayern).

Schiedsgericht München.

Klageobjekt: Tarifmäßiger Lohn.

Sachverhalt: Der Kläger hatte im April 1900 aus-geleitet; von da bis zum April 1901 war er gemäß § 33 Absatz 2 des Tarifes mit dem Minimum für Ausgeleitete entlohnt worden; nach diesem Jahre beanspruchte er das Minimum von 21 Mk., das zu zahlen die Firma sich weigerte, angeblich weil auch der Kläger seinen Ver-pflichtungen nicht nachkam. Darauf kündigte der Kläger.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist zur Zahlung des erhöhten Minimums von 21 Mk. für die Kündigungs-frist verpflichtet.

Begründung: Mit Ablauf des ersten Gehilfen-jahres stand dem Kläger der Anspruch auf 21 Mk. Wochenlohn zu, den die Firma auch ohne besondern Antrag des Klägers zu zahlen verpflichtet war. Wenn der Kläger seiner tariflichen Verpflichtung in Bezug auf Innehaltung der Arbeitszeit nicht nachkam, so war die Firma berechtigt, den Kläger zu entlassen, sie durfte aber die Höhe des Wochenlohnes nicht davon abhängig machen, daß sie den Kläger untätig und in Unterhaltung mit anderen Sägern angetroffen habe. Wegen den Vorwurf einer wirklichen Pflichtverletzung spricht auch das vorzüg-liche Zeugnis, das die Firma dem Kläger ausgestellt hatte.

Klageobjekt: 37,01 Mk. Lohn wegen vorzei-iger Entlassung.

Das Schiedsgericht hatte über den Fall verhandelt und mit Stimmgleichheit auf Abweisung des Klägers er-kannt; aus diesem Grunde meldete Kläger Berufung bei dem Tarif-Amt an. Aus der Berufungsschrift des Klägers und aus dem Protokolle der Schiedsgerichts-Verhandlung geht der folgende Tatbestand hervor.

Sachverhalt: Der Kläger hatte mit 14-tägiger Kün-digungsfrist am 27. April seine Stellung gekündigt. Am 30. April beanpruchte er für den 1. Mai beurlaubt zu werden, welches Ansuchen die Geschäftslitung jedoch ab-lehnte. Der Kläger blieb jedoch am 1. Mai von der Arbeit weg; bei Wiederaufnahme der Arbeit am 2. Mai erfolgte seine sofortige Entlassung. Da er sonach neun Tage vor

Ablauf der Kündigungsfrist entlassen wurde, beanspruchte er für diese neun Tage seinen Lohn.

Entscheid des Tarif-Amtes (einstimmig): Der Kläger ist mit seinem Antrage abzuweisen.

Begründung: Der § 32 des Tarifes enthält die Rechte und Pflichten, welche aus dem Arbeitsvertrage für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwachsen; während der erstere nach den dort festgelegten Bestimmungen ver-pflichtet ist, die Gehilfen voll zu beschäftigen, d. h. wäh-rend der ganzen Dauer des Arbeitsvertrages, ist dem Arbeitnehmer durch denselben Paragraph die Verpflichtung auferlegt, die Arbeitszeit pünktlich inne zu halten, d. h. täglich während neun Stunden zu arbeiten, sofern nichts andres bestimmt ist. Es ist bei Aufstellung dieses Para-graphen also streng nach dem Grundsätze von gleichen Rechten und Pflichten verfahren worden, d. h. es ist be-stimmt worden, daß, wenn der eine Teil Anspruch darauf erhebt, voll beschäftigt zu werden, der andre Teil mit demselben Rechte auch verlangen darf, daß nicht will-kürlich von der übernommenen Arbeitspflicht abgewichen wird. So wenig wie der Prinzipal berechtigt ist, den erst-ten Tag des Jahres als nicht zu entscheidenden Feiertag zu erklären, so wenig ist der Gehilfe berechtigt, nach Belieben sich einen Feiertag zu machen. Diese Auffassung scheinen auch die Mitglieder des Münchener Tarif-Schieds-gerichtes geteilt zu haben, nur gingen die Gehilfenmit-glieder deselben von der Ansicht aus, daß der Prinzipal nicht berechtigt war, den Kläger sofort zu entlassen, sondern daß er nur das Recht hatte, anzunehmen, daß der Kläger die veräumte Zeit ohne Ueberstunden-Entschädigung nach-zuholen habe. Das Tarif-Amt kann dieser Auslegung des § 32 des Tarifes nicht zustimmen; auch der Kom-mentar zum Tarife spricht keinesfalls dafür. Der Prin-zipal ist nach dem § 32 des Tarifes wohl berechtigt, ein solches Nachholen veräumter Arbeitsstunden damit zu be-gnügen zu müssen. Im vorliegenden Falle war der Kläger entgegen dem ausdrücklichen Willen der Geschäfts-leitung der Arbeitsstelle fern geblieben, hatte also die Arbeit verweigert; demgegenüber war der Beklagte auch berechtigt, die Weiterbeschäftigung des Klägers abzulehnen und zwar ohne Einhaltung der tariflichen Kündigungs-frist. Die Aussage des Klägers: er würde am 1. Mai ohne Zweifel gearbeitet haben, wenn man ihm mit so-fortiger Entlassung gedroht hätte, kann den Beklagten nicht belasten; es genügt, daß dem Kläger der Urlaub ausdrücklicher verweigert worden war; was dann bei Nicht-beachtung dieser Urlaubsverweigerung folgen konnte, dar-über durfte der Kläger doch gar nicht im Zweifel sein. Denn wohin würde es führen, wenn z. B. ganze Per-sonale am Vorabend eines Tages sich einen Urlaub für den folgenden Tag ausbedingen, bei Nichtgewährung des-selben aber einfach feiern würden, oder wenn die Prin-zipale eines Ortes „für morgen“ einen Feiertag ankündigten, einfach weil es ihnen nicht paßt, die Druckereien arbeiten zu lassen? Zur Vermeidung solcher Willkür und Un-regelmäßigkeiten bestehen im Buchdruckgewerbe eben die tariflichen Abmachungen und ihre Tendenz ist, dem einen zu verbieten, was dem andern nicht gestattet ist. Die Gleichberechtigung aus diesem Arbeitsvertrage muß also auch in diesem Falle von beiden Parteien anerkannt und nicht nur einzelne Bestimmungen desselben als tarifliches Ge-ßetz geachtet werden. Das Sichbefreien von gesetzlichen Bestimmungen auf der einen Seite und in dem einen genehmen Punkte muß unbedingt auf der andern Seite dazu führen, daß irgend eine andre Bestimmung als der Umgehung wert gefunden und nicht beachtet wird. Das aber wäre der Anfang zu einer Lockerung der durch den Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen im Buchdruck-gerewebe, der zu steuern Prinzipale und Gehilfen gleich interessiert sind.

Tarifkreis VII (Sachsen-Mtenburg).

Schiedsgericht Leipzig.

Klageobjekt: Tarifwidrige Entlassung.

Sachverhalt: Der Kläger hatte für Unterlegungen und Kassenwechsel insgesamt 1,39 Mk. Entschädigung be-rechnet, welchen Betrag die Firma vom Lohne in Abzug brachte. Da der Kläger auf die tarifliche Berechtigung seiner Forderung verwies, erhielt er die Kündigung und zwar nach Angabe der Firma wegen Arbeitsmangels

Den strittigen Betrag hatte die Firma vor dem Termine bereits ausgezahlt.

Entscheid (einstimmig): Dem Kläger ist der Schutz des § 48 zu gewähren.

Begründung: Das Schiedsgericht vertritt den Stand-punkt, daß Kündigungen aus Unlaf von Lohnstreitig-keiten nicht erfolgen dürfen, ohne daß vorher die Ent-scheidung des Schiedsgerichtes eingeholt worden ist. Im übrigen scheint aus dem Tatbestande hervorzugehen, daß die Entlassung lediglich wegen der tariflichen Forderung des Klägers erfolgt ist.

Klageobjekt: Lohnabzug wegen Makulatur-druckes.

Sachverhalt: Die Maschine des Klägers befand sich mit einem reich illustrierten Kataloge im Druck; der Kläger wurde aber von der Maschine weggerufen und ihm die Zurichtung einer Form an der Phönixpresse zugewiesen. Während der letztern Arbeit kam es an der Maschine zum Wiberdruck; mit dem Aufsetzen des Schöndruckes wurde die Anlegerin betraut und der Kläger überzeugte sich beim Fortdruck, daß richtig umschlagen war. Hier-auf arbeitete er an der Phönixpresse weiter. Nach Aus-drucken der Katalogform stellte sich aber heraus, daß etwa 500 Bogen doch falsch umschlagen, also falsch aufgesetzt waren. Hierfür wurde der Kläger mit 20 Mk. für haft-bar erklärt.

Entscheid (einstimmig): Der Abzug ist nicht be-rechtigt.

Begründung: Aus dem Sachverhalte, der von der Firma nicht bestritten wird, geht hervor, daß der Kläger gemäß der getroffenen Anordnung während des Laufens seiner Maschine mit dem Zurichten an einer zweiten Maschine beauftragt wurde, so daß von einer unein-geschränkten Aufsicht der Maschine, wie dies der § 32 des Tarifes bestimmt, nicht die Rede sein könnte.

Tarifkreis VIII (Berlin-Brandenburg).

Schiedsgericht Berlin.

Klageobjekt: 0,36 Mk. für zu wenig erhal-tenen Wochenlohn; 2,04 Mk. für Ueberstunden.

Sachverhalt: Der Kläger war durch vier Tage bei der beklagten Firma gegen das tarifliche Minimum be-schäftigt gewesen; der Austritt aus dem Geschäft erfolgte wegen Differenzen mit der Geschäftsleitung. Die Arbeits-zeit war eine 9/4-stündige. Der Kläger hatte gegen diese eine Viertelstunde längere Arbeitszeit nicht früher als bei seinem Abgange Einwendungen erhoben und berechnete nun die Viertelstunde Mehrarbeit an den vier geleisteten Arbeitstagen als vier volle Ueberstunden mit 2,04 Mk. Ferner machte der Kläger geltend, daß ihm für 36 ge-leistete Tagesarbeitsstunden pro Stunde nur 47 Pf., nicht 48 Pf., angerechnet worden seien. Die beklagte Firma führte demgegenüber an, daß die 9/4-stündige Arbeitszeit des andern Personales wegen bestehen bleiben müsse, zu dem sich die Buchdrucker an Zahl etwa wie 1 : 3 ver-hielten. Jedem eintretenden Buchdrucker sei davon Kenntnis gegeben und noch von keinem seien Einwendungen er-hoben worden. Ein absichtlicher Verstoß gegen die tarif-lichen Satzungen habe ihr ferngelegen.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger 0,72 Mk. als fehlenden Wochenlohn und 0,58 Mk. für eine Ueberstunde nachzuzahlen.

Begründung: Der Kläger war zu einem Wochen-lohne von 26,25 Mk. beschäftigt; da Kläger aber nur 36 Stunden bei der beklagten Firma arbeitete, so hatte er dafür zu beanspruchen 17,64 Mk. Der Stundenlohn wird nach dem Tarife ermittelt durch Division des Wochenlohnes mit der Arbeiterpersonenzahl 54; etwaige Bruchteile werden nach oben abgerundet, weshalb der Stundenlohn des Klägers 49 Pf. betrug, wofür nicht 47 oder 48 Pf., wie die Parteien annahmen. Die For-derung des Klägers auf Bezahlung von Ueberstunden ist insofern unberechtigt, als er vier Viertelstunden unter Berufung auf den Tarif als vier volle Stunden berechnet. Es handelt sich im vorliegenden Falle aber gar nicht um Ueberstunden, sondern um eine Entschädigung für die täg-liche Viertelstunden-Mehrarbeit. Da der Kläger während seiner Arbeitsdauer sich mit dieser unentschädigten Mehr-arbeit einverstanden erklärte, so wäre er mit dieser For-derung abzuweisen gewesen; denn er konnte nicht nach-träglich etwas fordern und als tarifwidrig bezeichnen, mit

dem er während der Arbeitsdauer zufrieden war. Für die Entschädigung der Viertelstunden-Mehrarbeit spricht vielmehr ein Beschluß des Tarif-Ausschusses vom Jahre 1896, der allerdings den Parteien nicht bekannt zu sein braucht, weil er im Tarife nicht aufgenommen, sondern als gesetzmäßige Bestimmung nur zu Protokoll genommen wurde. Nach diesem Beschlusse ist solchen Firmen, die Buchdruckerei nur als Nebenbetrieb führen — wie dies bei der Beklagten der Fall — gestattet, eine längere Arbeitszeit als die tariflich festgelegte zu haben, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die längere Arbeitszeit den Buchdruckern als Ueberstunden gemäß § 34 des Tarifes zu entschlüsseln ist. Demnach würde das tarifliche Minimum für Buchdrucker bei der beklagten Firma bei 25 Proz. Lohlaufschlag betragen: 26,25 Mk. Wochenlohn für 54 stündige Arbeitszeit, 0,74 Mk. für 1½ Stunde Mehrarbeit und 0,38 Mk. Entschädigung gemäß § 34 des Tarifes, in Summa 27,37 Mk. pro Woche.

Lohgeobjekt: 19,45 Mk. Lohnabzug wegen Materialdrudes.

Sachverhalt: Dem Kläger lag als Maschinenmeister hauptsächlich der Druck antlicher Formulare ob. Vielfach bestanden dieselben aus Titeln- und Einlegebogen und zumeist war der Tabellentext des Titels- und Einlegebogens derselbe. In dem beklagten Falle erhielt der Kläger ein Formular mit 8000 Auflage zum Drucke. Als erste Form nahm er die Längslinien mit Tabellentopf in die Maschine; die Revision, die er zurückließ, trug die Aufschrift 5000; das war die Auflage für den Titelbogen, während der Einlegebogen in 3000 zu drucken war. Nach Angabe des Vertreters der Firma will dieser dem Kläger beim Einrichten des Formulars gesagt haben, daß für den Einlegebogen die Platten gewechselt würden, ebenso will dies der Seher erklärt haben, als er die erste Form in die Maschine schob. Der Kläger bestreitet dies. Daß er nach der Auflage des Titelbogens auch den Einlegebogen durchlaufen ließ, motiviert er damit, daß bisher fast stets der Einlegebogen so lautete wie der Titelbogen; auch habe er zwei Maschinen und eine Postpresse zu bedienen gehabt, die ihm nicht ermöglichten, mit der nötigen Sorgfalt zu arbeiten. Deshalb hielt er sich nicht verantwortlich für die entstandene Materialdrude.

Entscheid (einstimmig): Der Kläger ist von der Verantwortung nicht freizusprechen.

Begründung: Der vorliegende Revisionsbogen beweist, daß für den Druck der ersten Form — den Titelbogen — nur 5000 Auflage angegeben war; danach hatte sich der Kläger zu richten. Auf die bloße Annahme hin, daß der Einlegebogen wohl, wie üblich, denselben Text wie der Titelbogen haben würde, statt 5000 Auflage 8000 zu drucken, dafür fehlt jede Entschuldigung. Das Schiedsgericht erachtet es aber als eine Härte, daß der Kläger neben dem Lohnabzuge auch noch seine Entlassung erhielt und empfiehlt aus diesem Grunde der Firma, das Klageobjekt zu teilen; der Vertreter der Firma tritt dieser Vermittlung schließlich bei und zahlt dem Kläger 10 Mark zurück.

Lohgeobjekt: 49,50 Mk. Lohn für einen Arbeitsstag; 13,12 Mk. Ueberstundenentschädigung.

Sachverhalt: Die elf Kläger waren zu einem Wochenlohn von je 27 Mk. für eine Zeitung engagiert und in diesem Verhältnisse durch fünf Tage beschäftigt gewesen. Am sechsten Tage mußten dieselben, nachdem sie zwei Stunden gearbeitet, ihre Tätigkeit einstellen, weil wegen Zahlungsschwierigkeiten mit dem Verleger der Zeitung die Herstellung der Letzern eingestellt werden mußte. Den Sehern wurde eröffnet, daß sie sich als entlassen zu betrachten haben, wenn sie bis Montagmittag keinen andern Bescheid hätten. Da dieser ausblieb, fanden sich die Seher Dienstag zur Empfangnahme ihres noch rückständigen Lohnes — Freitag und Sonnabend — ein. Während nun die Firma für den Sonnabend den Lohn nur in Höhe der zwei geleisteten Arbeitsstunden bezahlen wollte, bestanden die Kläger auf dem vollen Tageslohn und Entschädigung für drei Ueberstunden. (Die Arbeitszeit war von nachmittags 3 Uhr bis nachts 1 Uhr.)

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, den Klägern den Sonnabend voll zu bezahlen; die Ueberstunden-Entschädigung dagegen nicht.

Begründung: Nach den mehrfach vorliegenden Entschieden der Schiedsgerichte und des Tarif-Antes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Geßlisen, die ohne Klündigungsfrist stehen, immer nur am Abende eines Tages entlassen werden können. Da die beklagte Firma die Kläger nach zweistündigem Arbeiten zum Nachhausegehen aufforberte, so bleibt sie für Bezahlung des vollen Tages lohnbar; dagegen hätte sie das Recht gehabt, am Entlassungstage die Kläger für den vollen Tag mit andrer Arbeit zu beschäftigen. Aus Nichtwahrgenahme dieses Rechtes entfiel aber für die Firma noch nicht das andre Recht, nämlich: die Kläger nur entsprechend der geleisteten Arbeitszeit zu entschädigen; es bleibt vielmehr für sie die Pflicht bestehen, den Klägern den vollen Tageslohn zu gewähren. — Die Ueberstunden-Entschädigung kam in Wegfall, weil an dem betreffenden Sonnabend überhaupt nicht während der Nachstunden gearbeitet wurde.

Merlester Rippenstiel!

Die häßliche Art, in der Kollege E. D. mit seiner „famosen“ Gehaltskala die von billig denkenden Seherkollegen gewiß als sehr berechtigt anerkannte Forderung

der Korrektoren einer ihrer Thätigkeit besser entsprechenden Entlohnung abzutun versucht, nötigt mich zu einer kurzen Erwiderung. Die Intelligenz, mit welchem Worte Herr E. D. so eifrig hausieren geht und ein wenig sachliche Ueberlegung hätten ihm nahelegen sollen, dieses berechtigte Eintreten von Verbandskollegen in eigener Sache wenn auch nicht thätkräftig zu unterstützen, so doch stillschweigend zu billigen, nicht aber, wie geschähen, direkt zu bekämpfen. Sein unkollegialer Versuch, unsere Bestrebungen zu diskreditieren und lächerlich zu machen, liefert mir den Beweis, daß das solidarische Gefühl bei ihm sehr kurz gekommen, ferner beweist mir Kollege E. D. damit, daß er völlig verlag — oder sollte er in jugendlicher Ignoranz gefehlt haben — daß in den Reihen der Korrektoren Kollegen sind, die während ihrer Verbandsangehörigkeit bei ernstlichen Anlässen ihre volle Schuldbigkeit gethan haben und darum mit Recht auf eine Unterstützung, keinesfalls aber auf Befehdung ihrer Interessen von seiten der Seherkollegen hoffen zu dürfen glauben. Mit diesem sollte auch Kollege E. D. rechnen und schließlich ich mit dem Wunsche, er möge in Zukunft seine Mußstunden nicht dazu benutzen, den Korrektoren Knüppel zwischen die Beine zu werfen, sondern darüber nachzudenken, daß diese Kollegen als Mitglieder nicht bloß ihre Pflichten, sondern auch Rechte haben. Damit ist die Sache für mich abgethan.

Frankfurt a. M. W. Göß.
Anmerkung der Redaktion: Wenn uns der Artikel des Kollegen E. D. auch etwas stark erschienen ist, so glauben wir doch nicht, daß der Verfasser irgend einem Kollegen oder einer technischen Spezialgruppe in unseren Kollegentreisen bei ihrem Bestreben, sich tariflich in die Höhe zu arbeiten, „Knüppel zwischen die Beine zu werfen“ beabsichtigt. Der Artikel ist eine etwas übertriebene Satyre auf eine Reihe unerfüllbarer Forderungen, wie sie gelegentlich der Stellungnahme der Gehilfenschaft zur Tarifrevision hervorgetreten sind.

Korrespondenzen.

G-r. Berlin. Die Freie Vereinigung der Stereotypen- und Galvanoplastiker Berlins und Umgegend hielt am 21. Juli in den Arminhallen ihre Versammlung ab. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten hielt der Vorsitzende Weyland einen Vortrag über die neuen Krankentafeln resp. über die Zahlungsweise und bat die Mitglieder, wenn es so weit kommen sollte, sich an der betreffenden Versammlung, die in dieser Sache stattfindet, recht zahlreich zu beteiligen, um einen recht kräftigen Protest gegen die geplanten Verschlechterungen zu erheben. Zur Unterstützung der Tabakarbeiter in Nordhausen wurden 25 Mk. aus der Vereinskasse bewilligt. Nach einer längeren Debatte zwecks Abhaltung eines Sommerfestes, das in den Arminhallen stattfinden soll, wurde der 4. August festgesetzt. Kollege Weyland machte die Mitglieder nochmals darauf aufmerksam, doch etwas mehr die Verbandsversammlungen zu besuchen. Aufgenommen wurden die Kollegen Emil Leichmann und Karl Schmidt, welche in üblicher Weise vom Vorstande begrüßt wurden. Nach Erledigung interner Vereinsangelegenheiten schloß der Versammlung.

Budapest. (Erklärung.) In dem vor kurzer Zeit erschienenen Protokolle des Kongresses der deutschen Schriftgießer befindet sich auf Seite 52, den Situationsbericht aus Budapest betreffend, folgender Passus: „Die Schwierigkeit liegt auch in dem Unverstande der Kollegen usw.“ Hierzu erkläre ich, daß es mir fern lag, die Kollegen von Budapest zu kompromittieren, ich wollte meine Meinung nur den hiesigen indifferenten Kollegen gegenüber zum Ausdruck bringen. Ich bitte die Kollegen, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. Rudolf Gruber.

Itzeho. Vom schönsten Wetter begünstigt feierte am 20. Juli unser Ortsverein sein zehnjähriges Stiftungsfest. Der Tag gestaltete sich zu einem rechten Freudentage, so daß er wohl noch allen lange in Erinnerung bleiben dürfte. Nachmittags konzertierte von 4 Uhr an die ganze städtische Kapelle; als sonstige Unterhaltung waren Spiele aller Art vorgelesen. Es folgte eine photographische Aufnahme des Ortsvereins, abends: Prolog, gesprochen vom Kollegen Leimke, mit daran schließendem lebenden Bilde, die Huldigung unsers Altmeisters darstellend. Sodann folgten Vorträge, Theateraufführung und Ball. Der Vorsitzende Wolfsbed gedachte noch in längerer Rede der Bedeutung des Tages, die Kollegen zum engsten Zusammenhänge ermahnd. Draußen verhallte das Hoch auf unsern Verwandt und unsren Ortsverein. Von auswärts waren recht viele Kollegen erschienen. Kollege Prüiter überbrachte die Glückwünsche des Ortsvereins Kiel. Telegramme waren eingegangen vom Gau Hamburg, Gauvorstand und Mitgliedschaft Freiburg, den Mitgliedschaften Neumünster, Schleswig, Tutin, Elmshorn und Marne. Unter vielen anderen Glückwunschschriften war eins eingegangen vom Kollegen Karl Metz-Stuttgart, das uns unsern jetzt 44 Mitglieder zählenden Ortsverein, dem nur 5 Nichtmitglieder gegenüberstehen, in einem ganz andern Lichte erscheinen läßt im Vergleich zu früheren Verhältnissen. Kollege Metz teilte nämlich mit, daß in den Jahren 1878/1879 er als einziges Verbandsmitglied in der G. J. Pfingstensen'schen Offizin konditioniert habe und zugleich „Bezirkskassierer“ gewesen sei. Durch die Aufnahme der aus der Lehre gekommenen Kollegen Peterfen und Schärmer sei die

„Mitgliedschaft“ auf drei gewachsen. — Wir wollen nicht unterlassen, unsern Dank auszusprechen für die uns von den Firmen W. J. Pfingsten, Chr. Bachmann & Peterfen und Wihl. Janzen in entgegenkommender Weise kostenlos gelieferten Druckfaden. Besonderer Dank sei auch allen Kollegen ausgesprochen, die unsrer an diesem Tage gedachten.

F. Posen. Die letzte Monats(Juli)-Versammlung unsers Ortsvereins betraf in der Hauptsache den Bericht über den Gantag. Nachdem zunächst einige Maßnahmen vollzogen, erfuhren wir unter Personalien wieder einmal den Austritt eines Mitgliedes; es ist dies das Mitglied Czernastky. Nach der Rechnungslegung über das Johannisfest folgte der Bericht über den Gantag, der von der vorigen Versammlung wegen vorgerückter Zeit auf die heutige übernommen war. Im Namen der Posener Delegierten referierte Kollege Wagner. Er führte aus: Ein Bericht über den Gantag sei bereits im Corr. erschienen, es sei jetzt noch über das Ergebnis des Gantages zu sprechen. Für den Bezirk Posen könne man mit dem Ergebnisse nicht zufrieden sein. Uns war es darum zu thun, für einige Zeit den jährlichen Ueberfluß der Gantage ebenfalls für Gauwende flüssig zu machen oder Erniedrigung des Gaubeitrages um 5 Pf. pro Mitglied und Woche. Mit diesem Gelde hätten wir unsre Ortskasse in eine Bezirkskasse umgestalten können. Neben Erhöhung der Konditionslohn-Unterstützung am Orte wäre nach Redners Meinung die Einführung des Corr.-Obligatoriums finanziell möglich gewesen; ersteres sei angenommen, weil beide Bezirke im Prinzip dafür waren, letzteres nicht, weil die Bromberger Delegierten es nicht für finanziell durchführbar hielten. Der Beweis sei nicht erbracht. Bestimmend hierfür sei hauptsächlich der äußerst schleppende Gang der Verhandlungen gewesen. Gleich bei den ersten Punkten der Tagesordnung, die mehr formaler Natur waren, wurde speziell seitens der Delegierten Damm und Kaban die Redefreiheit so ausgebeutet, daß wir eine Redezeit von fünf Minuten beantragen mußten. Trotzdem brachten diese Herren es fertig, daß wir bei Beginn der Mittagspause Anträge prinzipieller Natur noch nicht erledigt hatten. Auch wäre es beinahe zum Bruche der Verhandlungen gekommen, da Delegierter Damm mit Unterstützung durch ironische Zwischenrufe die Glaubwürdigkeit Posener Delegierter anguzweifeln versuchte, trotzdem wir bei Wahlgeschäften noch nicht engagiert waren. Nach aufgehobener Mittagsstafel sei durch die außergewöhnlich große Hitze, durch die aufregenden Debatten und im Hinblick auf die noch übrig gebliebene Zeit eine eingehende Beratung nicht mehr möglich gewesen und habe man nur daran gedacht, zur Zeit den Bahnhof zu erreichen. Jedenfalls hätten die Verhandlungen gezeigt, daß ein harmonisches Zusammenwirken beider Bezirke schwer zu erreichen sei und gerade dieses sei für den Gau das notwendigste. Hier müsse man sehen, Wandel zu schaffen. Auch müsse für Durchführung einer strengen Geschäftsordnung gesorgt werden, da man keinem Delegierten zuzumuten dürfe, nach sechs Tagen Arbeit am siebenten fünf Stunden im Eisenbahnwagen und sieben Stunden bei aufregenden Debatten zuzubringen. Kollege Kudat erklärte, er sei ebenfalls enttäuscht über das Resultat des Gantages. Das beste sei es, den Vorort nach Posen zu verlegen. Kollege Sremstki schloß sich diesen Ausführungen an und stellte den Antrag, vor der nächstjährigen Generalversammlung einen Außerordentlichen Gantag zu beantragen und für die Verlegung des Vorortes nach Posen einzutreten. Kollege Lieberowski erwiderte, den Antrag vorberhand abzulehnen, da vielleicht dadurch das harmonische Zusammenwirken beider Bezirke erst recht nicht erzielt werde. Er verspreche sich von den von jetzt ab stattfindenden Bezirksvorsteherkonferenzen eine Klärung der Verhältnisse. Kollege Wagner pflichtete dem bei; die Verlegung des Vorortes müsse aus der Notwendigkeit heraus entstehen. Posen eigne sich ja als Vorort aus vielen Gründen besser als Bromberg, auch solle der Gauvorstand oft der Kantapfel im Bromberger Ortsvereine sein, vielleicht gebe sogar Bromberg recht gern den Vorort an Posen ab, doch hatte er den Antrag für verfrüht. Bei der Abstimmung wurde der Antrag Sremstki angenommen. — Hierauf wurde noch die letzte von unserm Buchdrucker-Ausschusse herausgegebene Statistik besprochen. Trotzdem dieselbe eine dankenswerte Arbeit, sei dieselbe vielfach mangelhaft. Kollege Kudat erklärte im Namen des Ausschusses, daß das Material verwendet worden, welches aus Kollegentreisen hierzu eingegangen sei. Wenn nicht alles Berücksichtigt sei, so treffe diese die Schuld. Die Statistik ergibt, daß in einer Anzahl Druckereien, speziell Neubauten, die sanitären Verhältnisse den Bestimmungen entsprechend sind. Dagegen hat eine sieben vorgenommenen polizeiliche Revision in manchen Kunststempeln mehr Schutt wie Staub hervor gebracht neben anderen mangelhaften Einrichtungen. Diese Herren haben ihren Personalien auch erklärt, daß man ihnen die Statistik schon ansprechen werde. Man wird deshalb die Frage der Geheilung der Statistik in Erwägung ziehen müssen. Hiermit schloß die Versammlung.

Rundschau.

Im amtlichen Teile der heutigen Nummer finden unsere Leser die offizielle Bekanntmachung des Tarif-Antes über den vollzogenen Wiederanfluß der rheinisch-westfälischen Prinzipale an die Tariforganisation im deutschen Buchdruckgewerbe. Wenn

wir diese Möglichkeit schon in Nr. 87 in Aussicht stellen konnten und im voraus freudig begrüßten, so gibt die nunmehr vorliegende Thatsache uns erst recht Veranlassung, dieses gewichtige Ereignis in seiner ganzen Bedeutung zu feiern. Es mag den Prinzipalen in Rheinland-Westfalen nicht leicht geworden sein, ihren bisherigen Standpunkt dem deutschen Tarife gegenüber aufzugeben, aber zweifellos haben sie sich von der Erkenntnis leiten lassen, daß nur in dem allgemeinen Zusammenfassen aller Kräfte im deutschen Buchdruckerverbe die Interessen aller Beteiligten auf die Dauer zu wahren sind. Auch die mit dem im Jahre 1896 geschaffenen Tarifgemeinschaft erzielten Erfolge haben für das Gewerbe in so günstiger Weise gewirkt, daß schließlich jeder verständige Grund fehlen würde, eine Gegnerchaft gegen den deutschen Tarif aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß diese tarifliche Wiedervereinigung mit dazu beitragen möge, den Einfluß unserer Tariforganisation zu stärken, um so den Kampf gegen Preisfälscher und Lehrlingszüchter erfolgreich zu Ende führen und auch dem Gehilfen einen anständigen Lohn gewähren zu können.

Die in Deutchen erscheinende Oberösterreichische Grenzzeitung brachte die hauptsächlichsten Momente aus dem Geschäftsberichte des Tarif-Amtes ihren Lesern sogar als Leitartikel zur Kenntnis. — Das für Buchdruckerangelegenheiten immer großes Verständnis bezugende Österreichische Tageblatt hat ebenfalls sofort von qu. Berichte Notiz genommen.

Von Herrn Friedrich Puffet in Regensburg erhalten wir folgende Zuschrift: In Ihrer Nr. 86 vom 25. Juli lese ich eben einen Bericht über den Kongreß der Buchdruckerbesitzer Frankreichs in Dijon, der in Bezug auf unsre Firma eine so maßlose Uebertreibung enthält, daß ich im Interesse der Wahrheit mir doch nicht verjagen kann, dieselbe auf das richtige Maß zurückzuführen: Ich habe nie ein Privilegium besessen, allein für die katholische Christenheit liturgische Bücher zu drucken, das beweisen die großen liturgischen, französischen, belgischen, italienischen und spanischen Firmen, die fort und fort solche Editionen publizieren. Das einzige Privilegium, welches ich vom Jahre 1868 an auf 30 Jahre vom päpstlichen Stuhle erhielt, war der Schutz vor Nachdruck der Choralbücher der Ritenkongregation in Rom, auf welches Privilegium ich aber zu gunsten Frankreichs schon vor 5 Jahren verzichtete, was die in Dijon vereinigten Drucker nicht gewagt zu haben scheinen. Ihre Bemühungen, ein bereits erloschenes Privilegium abzuschaffen, kann also bei den betreffenden Behörden nur ein lächelndes Bedauern hervorrufen.

Ferien! Die Hörs-Druckerei in Koblenz hat ihrem gesamten Personale einen achtstägigen Erholungsurlaub bei Fortzahlung des Lohnes gewährt, sofern die betreffenden Arbeiter ein Jahr dem Geschäft angehören. Es ist dies die einzige Druckerei am Plage, welche ihrem Personale Ferien gewährt. — Die Firma Karl Seiffarth in Liegnitz bewilligte ihrem Personale ebenfalls einen Sommerurlaub, der für die länger Beschäftigten acht, für die erst kürzere Zeit im Geschäft Tätigen drei Tage beträgt.

Kollege Meinh. Bérard bekleidet bei der Firma J. Auer & Co. in Hamburg bereits 25 Jahre den verantwortungsvollen Posten eines Geschäftsführers.

Das Meyerische Bibliographische Institut in Leipzig befehlt jetzt 75 Jahre. Am 1. August 1826 in Hiltburgaußen begründet, siebte das nunmehr einen Welttruf besitzende Institut in den sechziger Jahren nach Leipzig über.

Die diesmaligen Jahresberichte der Handelskammern scheinen ein Sammelbündel grenzenlosen Unternehmernzornes zu sein über die auf sozialpolitischem Gebiete mühsam durchgebrachten Reformen. Das in dem neuen Gewerbegerichtsgeetze obligatorisch gemachte Einigungsamt hat im besonderen die Wut der um die Verteidigung ihres Herrenstandpunktes sich bis aufs Messer Behrenden zum Uebelstadium gesteigert. Nachdem wir aus dem Berichte der Halleischen Proben despotischer Unternehmerrgisse gegeben, seien auch aus dem der Dortmunder Handelskammer einige Krassproben hier wiedergegeben. Zunächst werden, wenn die „Schlafmüdigkeit des fatten Büßlers der sozialdemokratischen Gefahr gegenüber noch länger andauert und die sozialen Unterdrückungen in manchen Behördenkreisen der sozialdemokratischen Propaganda sich weiter ungeführt sympathisch erweisen dürfen“, erst einige Bilder à la Sodom und Gomorrah an die Wand gemalt und dann heißt es weiter: „... Wenn dieses Gericht als Schiedsgericht in Streits funktionieren und entscheiden soll über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, so darf ihm diese Entscheidung unter keinen Umständen aus eigenem Rechte zustehen, sondern höchstens auf Anrufen von beiden Seiten. Denn in solchen Fällen handelt es sich meistens nicht um Geld- oder Rechtsfragen untergeordneter Bedeutung, sondern nicht selten um Machtfragen allerernstester Art, in erster Linie darum, wer Herr im Geschäft sein soll: der Besthaber oder die organisierten Arbeiter, wie der zur Zeit übliche schamhafte Ausdruck für Sozialdemokraten lautet.“ Nach besser nimmt sich die folgende Stelle aus: „Unter diesen Verhältnissen heißt es doch bei Streits der meuternden Arbeiterschaft das Heft in die Hand geben, wenn ihren Parteigenossen die Möglichkeit geboten wird, die Werkbesitzer vor ihr Forum zu zitieren, denselben dort ihre Bedingungen vorzulegen und sie zu Rede und Antwort zu nötigen.“ Den Höhepunkt dieser planbewußten Heulmeierei bildet jedoch der nachstehende Satz: „Was beim

Beamten schwere Disziplinarstrafen und Dienstentlassung nach sich zieht, beim Militär mit Erschießen bestraft wird — Gehorsamsverweigerung und Meuterei — das soll der Arbeiter ruhig thun dürfen, ja er soll ferner das Recht erhalten, seinem Brotherrn die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen demselben gefasst werden soll, seine ausständigen Betriebe wieder in Gang zu setzen!“ Und diese schlotternde Angst, gepaart mit einer schier unglaublichen Beschäftigkeit, hat lediglich die gesetzlich festgelegte Erscheinungsdauer vor dem Einigungsamte, der Zwang zum Unterhandeln mit den Arbeitnehmern, veranlaßt. Zu was diese Herren erst bei größeren „Nummern“ fähig wären, läßt sich daran leichtlich erweisen.

Die letzte Volkszählung hat auch interessante Aufschlüsse über die rapide Zunahme der großen Städte und die ständige Bevölkerungsabnahme auf dem Lande gebracht. Zwar haben auch ländliche Ortlichkeiten an Einwohnern zugenommen, doch sind das sämtlich nur große Landgemeinden in unmittelbarer Nähe der größeren Städte. So nahmen 9 Landgemeinden bei Dresden um 29415 Personen, 19 bei Leipzig um 28477 und 35 bei Chemnitz um 13058 zu. Es kommen mithin 71000 Seelen oder 35 vom Hundert der Gesamtzunahme in allen sächsischen Landgemeinden auf die Vororte der drei Großstädte. In den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern betrug die Zunahme 266800, in den Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern nur 145262. Die drei Großstädte hatten eine Zunahme von 111640 Einwohnern, die Amtshauptmannschaften Dresden-Mitt- und Neustadt, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau eine solche von 159460, so daß für die übrigen mehr ländlichen Amtshauptmannschaften nur eine Zunahme von 140970 übrig bleibt. Die Einwohnerzahl zahlreicher sächsischer Ortlichkeiten nimmt schon seit Jahren stetig ab.

Trotz ständig vermehrter und verbesserter Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter weist die chemische Industrie auch im Jahre 1900 eine Zunahme der Unfälle auf. Im Jahre 1899 kamen auf 10000 Verdicerte 538,5 gemeldete und 77,5 entschädigungspflichtige Unfälle, 1900 kamen aber auf 10000 Verdicerte 553,9 gemeldete und 81,4 entschädigungspflichtige Unfälle. Die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle stieg von 89 im Jahre 1899 auf 119 im Jahre 1900. Durch Maschinen wurden neben 246 entschädigungspflichtigen nur 12 tödliche Unfälle verursacht. Die Zahl der anderweitig verursachten tödlichen Unfälle belief sich aber auf 107 neben 7518 gemeldeten Unfällen, von denen 1012 entschädigungspflichtig waren.

Am Samariterordenstifte in Rajchnitz (Schlesien) bestehen seit längerer Zeit Differenzen. Wie es den Anschein hat, ist auch in diesem Falle eine blaublühige Schwester die Veranlassung zu dem nunmehr offen ausgedrochenen Konflikte. Mit der Wiederaufnahme der Amtsfunktionen der Schwester Gräfin Selma von der Neitz-Bollmerstein wurden nämlich der erste Geistliche und der dirigierende Anstaltsarzt ihrer Klemter entbunden, woraufhin 219 Schwestern sofort ihre Kündigung einreichten.

Wie ganz anders, anders war es da! Vor einem halben Säkulum spielte sich in Königsberg ein noch für unsere Tage hochinteressanter Massenprozeß ab. 226 Zimmergesellen hatten nämlich in der Stadt der reinen Vernunft die Arbeit niedergelegt und andere Berufsgenossen zu gleichem Thun veranlaßt. Die Folge war eine gemeinsame Anklage gegen diese Böfewichte auf Grund des § 182 der damaligen Gewerbeordnung, die mit der Verurteilung von 200-Betheiligten zu 14 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten endete. Den von uns gekennzeichneten Industrie- und Kaufherren in Dortmund und Halle a. S. muß wirklich das Herz im Leibe lachen in Erinnerung an die „gute, alte Zeit“, in der man rebellische Arbeiter einfach zu einem zeitweiligen weltabgeschiedenen Dasein bei Wasser und Brot verurteilen konnte.

Lohnbewegung. Eine genaue Uebersicht über den Umfang des Generalstreiks der Glasfabriken läßt sich noch nicht geben. Auf der Dresdener Glasfabrik haben von 440 etwa 360 Mann aufgehört; die Polizei geht dort mit Ausweismassregeln gegen ausländische Glasarbeiter vor. In Döbeln sind von 330 Glasfabrikmachern 300 in den Ausstand getreten, in Fienzburg sämtliche. Bis jetzt hat der einjährige Kampf gegen Hehe schon 270000 Mk. gekostet. Die Angestellten der Paketfahrt-Gesellschaft in Breslau sind in eine Bewegung zur Erhöhung ihrer Lohnsätze eingetreten. Die Forderungen der dortigen Milchenarbeiter sind von den Arbeitgeber abgelehnt worden. 225 Krefelder Cantischerer haben nunmehr die Kündigung eingereicht, die verlangte Lohn-erhöhung ist somit abgewiesen. Bei Alfred Schütz in Leipzig sind die Buchbinder in Differenzen mit dem Firmeneinhaber geraten.

Neuesten Meldungen aus Amerika zufolge soll zwischen den streitenden Stahlarbeitern und den Direktionen eine Verständigung erzielt sein. Welcher Art das getroffene Abkommen ist, war bei Schluß der Redaktion noch nicht festzustellen.

Ein in seinen Wirkungen sich direkt gegen die englischen Trades Unions richtendes Urteil fällt unlängst das Haus der Lords. Die Taff Vale Eisenbahngesellschaft hat mit einer trotz aller Abweisungen der einzelnen Instanzen ungeschwächten Beharrlichkeit eine gegen den englischen Eisenbahnerverband eingereichte Klage wegen von dessen Mitgliedern begangener Uebertretungen als Streikposten und Nichtzurückziehung derselben zu ihren gunsten durchgebracht. Die beklagte Gewerkschaft der Eisenbahner behauptete nämlich, nicht verantwortlich zu

sein für Vergehen einzelner ihrer Mitglieder und überdies könne sie weder klagen noch verklagt werden. Das schließlich als Höchstinstanz angerufene Haus der Lords erkannte jedoch, da jede auf Grund des Trades Unionsgesetzes eingetragene Körperschaft berechtigt sei zu Besitz-erwerbungen wie zum Besonderen von Angestellten und zur Verhängung von Strafen über dieselben, daß diese Vereinigungen auch verfolgbar wären für alle von ihnen bzw. ihren Mitgliedern begangenen Uebertretungen einzelner Gesetzesbestimmungen. Die kolossale Feindbarkeit dieses Endurtheils wird bei jedem Gewerkschaftsmitgliede sofort einleuchten und die bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland von vielen Leuten so propagirte Eintragung der Gewerkschaften in das Vereinsregister nunmehr in ihren Schattenseiten vollständig erkannt sein.

Singänge.

Unter den an den Johannistagen aufstrebenden Eintragsfliegen ist die Johannistag-Zeitung unserer Kollegen in Frankfurt a. M. von jeher ein Exemplar selten anzutreffenden Humors. Auch heuer waren die in 6 Seiten Großfolio erschienenen Frankfurter Johannistag-Zweifelstücke ihr altes Renomme wieder in einer Weise, die auch den ärgsten Griesgram zu behaglicher Heiterkeit umstimmen muß. Wir vermögen leider nicht zu sagen, ob von diesem Ereignisse eines äußerst gesunden Buchdruckerhumors noch Exemplare zu haben sind.

Von der illustrierten Zeitschrift für alle Welt ist das 26. Heft erschienen und zum Preise von 40 Pf. vom deutschen Verlagshaus Bong & Co., Berlin W. 57, zu beziehen. Die eigne Uebersetzung wird das von uns über diese Zeitschrift so oft Gesagte nur bestätigen.

Das 2. Heft der Modernen Kunst ist dem Dresdener Maler Gotthard Kuehl gewidmet, von dem es eine Anzahl untergezeichneten Arbeiten bringt; die Biographie dieses Künstlers lieferte H. Bollmar. Die hilenischen Schönheiten werden sicher das Interesse der Leser beiderlei Geschlechts finden. Weitere illustrierte Artikel berichten über die Dresdener Kunstausstellung und über das Düsseldorf Stadttheater; vorzüglich belletristische Beiträge sind J. Vanbus Reisebericht, Aus dem Reiche der goldenen Leier und die Humoreske Der Selbstmordkandidat. Die großen Holzschnittblätter dieses Heftes sind nach Werken von E. Stanton, N. Pirchli und E. Goebeler ausgeführt.

Im zehnten Hefte der Guten Stunde (Salonausgabe) ist wieder die größte Mannigfaltigkeit auf allen Gebieten der modernen Belletristik zu konstatieren. Daß die aktuellen Vorgänge des Lebens trotzdem nicht zu kurz kommen, ersehen wir an den vielen Schilderungen in Schrift und Bild. Dem Hefte ist als Gratisbeilage Otto Lubwigs Erzählung Zwischen Himmel und Erde beigegeben.

Alpine Majestäten und ihr Gesolge. Die Gebirgswelt der Erde in Bildern. Monatlich ein Heft im Formate von 45:30 cm. Preis des Heftes 1 Mk. Verlag der Vereinigten Kunstanstalten, A.-G., München, Kaulbachstraße 51a. — Eine Monographie des Kitzbüheler Horns in Bildern eröffnet das neue Heft, das jedoch der bis jetzt erschienenen Reihe. Diejenigen von bequemen Ausflüglern und Alpenpaziergängern wie von wagemutigen Hochalpinisten in gleicher Weise und mit Recht vergötterten Liebbling unter den Häuptern der deutschen Alpen sind vier große ganzseitige Fotobilder, seiner nächsten Umgebung zwei im üblichen halbseitigen Formate gewidmet. Einen in der Zeit der nahenden Zumeilvollendung hochinteressanten Ausflug macht der Beschauer auf Blatt 135 und 136 nach der Simplon-Paßstraße, impoante Landschaftsbilder aus dem weinstrohen Staaktale bringen die Nummern 133 und 134, während man auf den letzten Blättern, zwei Doppelpanoramen und zwei einfachen Bildern, fesselnde Einblicke in das noch wenig bekannte Gebiet der Dinarischen Alpen (Herzogevina) thun kann. Das Heft ist, wie die vorangegangenen, eine Fundgrube landschaftlicher Schönheiten, der man immer von neuem die höchste Bewunderung zollen muß.

Briefkasten.

N. B. in Berlin: 3,20 Mk. — M. Sch. in Hannover: Insuperat in voriger Nummer 5,50 Mk. — Sch. in Kiel: Zeile 25 Pf., wir bekommen demnach noch 0,55 Mk. — R. R. in Liegnitz: Aber selbstverständlich müssen Beiträge für die Ferienzeit gezahlt werden. Die Heranziehung des von Ihnen zitierten Paragrafen ist denn doch etwas sehr gewagt. — R., Hamburg: 5,00 Mk.

Verbandsnachrichten.

Berein der Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer. Mittwoch den 7. August, abends 9 Uhr: Vereinsversammlung im Louisestädischen Konzerthaus, Alte Jakobstraße 37.

Bezirk Brandenburg. Die diesjährige zweite Bezirksversammlung findet Sonntag den 8. September in Nowawes-Neudorf, Gamberius-Duelle, Friedrichstraße, statt. Einträge sind bis zum 25. August an den Vorsitzenden Otto Sendke, Pl. Gartenstraße 1, I, einzureichen. Näheres geht den Mitgliedern durch Zirkular zu. Bezirk Glogau. Der Drucker Walter Schroeder aus Stettin (Hauptbuch-Nr. 40331) wird ersucht, die noch restierenden Beiträge umgehend an den Kassierer P. Friebe, Winkel 5, zu senden, eventuell Ausschluß beantragt wird.

Bezirk Krefeld. Die dritte Bezirksversammlung findet Sonntag den 1. September in Goch statt. Einträge sind bis spätestens den 24. August an Gustav

